

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über

die **öffentliche Sitzung** des **Gemeinderates**
abgeändert in der Sitzung des Gemeinderates am 01.07.2020

am 13. Mai 2020 in 2293 Marchegg, Im Schloss 1 – Speicher des Schlosses Marchegg

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:36 Uhr

Die Einladung erfolgte am 06.05.2020 durch E-Mail.

Vorsitzende/r:

Bürgermeister Gernot Haupt
Vizebürgermeister Richard Kohl (Top 12)

Schriftführer/in:

Stadtamtsdirektorin Elisabeth Flick

anwesend waren:

Bürgermeister Gernot Haupt
STR Ing. Andreas Schwab
STR Barbara Steinau
STR Georg Steiner
STR Patrizia Postl-Türk
GR Thomas Diem
GR Claus-Volker Hanreich
GR Sandra Kammermayer
GR Sandra Kuhn
GR Philip Madzak
GR Andreas Pataki
GR Christian Schmid
GR Anton Trunner
GR Bernhard Tucek
GR Tobias Steiner
GR Harald Höpfl

entschuldigt abwesend waren:

GR Sabine Pölzl

unentschuldigt abwesend waren:

anwesend war/en außerdem:

TAGESORDNUNG

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 11.12.2019

- 2) Mitteilungen des Bürgermeisters
- 3) Öffentlicher Notar Mag. Müller – Ansuchen um Löschung des Wiederkaufs- & Vorkaufsrechtes der EZ 1145, 1260 & 1389 in der KG 06307 Marchegg
- 4) Öffentlicher Notar Mag. Müller – Ansuchen um Löschung des Wiederkaufsrechtes der EZ 587 in der KG 06302 Breitensee
- 5) EVN Energievertrieb GmbH & Co KG – Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Lichtservice-Übereinkommen
- 6) Beschlussfassung Arbeitsübereinkommen „L 3001 Herstellung der Nebenanlagen inkl. Radweg“ & „Marchegg Radweg“ an der B49
- 7) Bericht des Prüfungsausschusses vom 03.12.2019
- 8) Abschluss eines Vertrages über die Benützung der Hochwasserschutzanlage mit dem Wasserverband für den Marchhochwasserschutzdamm Marchegg-Zwerndorf
- 9) Jana Bittner – Ansuchen um Abschluss eines Übereinkommens für eine Feldwegquerung zur Feldberegnung in der KG 06302 Breitensee
- 10) Probstdorfer Saatzucht – Ansuchen um Abschluss eines Übereinkommens für eine Wegquerung zur Feldberegnung in der KG 06307 Marchegg
- 11) Bestellung zweier stimmberechtigter Delegierte in den Verein „NÖ Stadtmauerstädte“
- 12) NÖLA 2022 – Abschluss einer Zwischenfinanzierung

VERLAUF DER SITZUNG

Bürgermeister Gernot Haupt als Vorsitzender begrüßt alle anwesenden Mitglieder zur heutigen Sitzung des Gemeinderates.

Entschuldigt ist GR Sabine Pölzl.

Die Einladung zur heutigen Sitzung erfolgte fristgerecht mittels Einladungsverständigung vom 06.05.2020 per E-Mail.

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, da mehr als 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende Bürgermeister Gernot Haupt eröffnet somit die Sitzung.

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 11.12.2019

Sachverhalt:

Der Vorsitzende Bürgermeister Gernot Haupt stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

2) Mitteilungen des Bürgermeisters

- + Bezüglich COVID-19 sind wir nun am leichten Weg zur „Normalität“. Während der Krise haben die Mitglieder des Gemeinderates der Fraktionen ÖVP und FPÖ großes Engagement und Einsatz gezeigt. Dafür möchte ich mich nochmals recht herzlich bedanken.

- + Die Stadtgemeinde Marchegg erhielt eine Klage von der Fa. Pannonia auf Unterlassung und Wiederherstellung des Weges. Bezüglich der Unterlassung → ich lasse mir sicher nicht meine Meinung zu dem geplanten Projekt der Fa. Pannonia verbieten. Wiederherstellung des Weges → die durchgeführte Vermessung des Vermessungsbüro Brezovsky hat ergeben, dass der Weg laut Kataster nicht mit dem Naturstand übereinstimmt. Demnach befindet sich auch der Erdwall der Fa. Pannonia schon auf Gemeindegrund und muss dieser somit entfernt werden.
- + Die SPÖ Marchegg hat einen Einspruch gegen die Entscheidung der NÖ Landeswahlbehörde (Gemeinderatswahl 2020) erhoben. Die 2. Wahlanfechtung liegt somit beim Verfassungsgerichtshof. Ich denke jedoch nicht, dass sich der Verfassungsgerichtshof gegen die Entscheidung der Landeswahlbehörde entscheidet.
- + Beim Schloss wurden die zwei Musterachsen fertiggestellt. Eine Musterachse wurde im Farbton grau und die andere in einem hellen gelb hergestellt. Das Bundesdenkmalamt und die Restauratoren haben sich für den Farbton grau ausgesprochen, da dieser die ursprüngliche Farbe unseres Schlosses war.

Um 19:11 Uhr verlässt STR Patrizia Postl-Türk auf Grund von Befangenheit die Sitzung.

3) Öffentlicher Notar Mag. Müller – Ansuchen um Löschung des Wiederkaufs- & Vorkaufsrechtes der EZ 1145, 1260 & 1389 in der KG 06307 Marchegg

Sachverhalt:

Im Zuge der Verlassenschaft von Herrn Johannes Türk sucht der Öffentliche Notar Mag. Müller um Löschung des Wiederkaufs- & Vorkaufsrechtes der EZ 1145, 1260 & 1389 in der KG 06307 Marchegg bei der Stadtgemeinde Marchegg an.

Die Stadtgemeinde Marchegg soll die Zustimmung erteilen, dass auf Grund der erstellten Urkunde ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, die Löschung des Wiederkaufsrechtes C-LNr. 1a ob der Liegenschaft EZ 1145 KG 06307 Marchegg, des Wiederkaufsrechtes C-LNr. 1a ob der Liegenschaft EZ 1260 KG 06307 Marchegg sowie des Wiederkaufsrechtes C-LNr. 1a und des Vorkaufsrechtes C-LNr. 2a je ob der Liegenschaft EZ 1389 KG 06307 Marchegg, grundbücherlich einverleibt werden kann.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Zustimmung zur Löschung des Wiederkaufs- & Vorkaufsrechtes der EZ 1145, 1260 & 1389 in der KG 06307 Marchegg beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Um 19:12 Uhr betritt STR Patrizia Postl-Türk die Sitzung wieder.

4) Öffentlicher Notar Mag. Müller – Ansuchen um Löschung des Wiederkaufsrechtes der EZ 587 in der KG 06302 Breitensee

Sachverhalt:

Im Zuge der Verlassenschaft von Herrn Wilhelm Pudjil sucht der Öffentliche Notar Mag. Müller um Löschung des Wiederkaufsrechtes der EZ 587 in der KG 06302 Breitensee bei der Stadtgemeinde Marchegg an.

Die Stadtgemeinde Marchegg soll die Zustimmung erteilen, dass auf Grund der erstellten Urkunde ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten die Löschung des Wiederkaufsrechtes grundbücherlich einverleibt werden kann.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Zustimmung zur Löschung des Wiederkaufsrechtes der EZ 587 in der KG 06302 Breitensee beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5) EVN Energievertrieb GmbH & Co KG – Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Lichtservice-Übereinkommen

Sachverhalt:

Unter Bezugnahme auf das Lichtservice-Übereinkommen Ev.Nr. L-EP-02-AB-110V Pkt. III.4., (Außerplanmäßige Instandsetzung) und Pkt. VIII., (Projektbeirat) sowie das am 29.01.2020 geführte Gespräch zwischen Herrn Bürgermeister Haupt und Herrn Schermann von der EVN wurde die gegenständliche Zusatzvereinbarung betreffend „Errichtung neuer Lichtpunkte am Franz Mittermayer-Ring, Dr. Kiesewettergasse und Pipitzhofweg, Demontage und Wiedermontage von Leuchten beim Schloss Marchegg wegen Baumfällungsarbeiten übersendet.

Die angebotenen Maßnahmen stellen eine Abänderung bzw. zusätzliche Mehrleistung zu den ursprünglich getroffenen Vereinbarungen dar, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Zusatzvereinbarung bildet.

Gemäß Baukoordinationsgesetz wird für dieses Bauvorhaben durch den Bauherrn, die Stadtgemeinde Marchegg, ein Planungs- bzw. Baukoordinator zu bestellen sein. Bitte um dessen Bekanntgabe, damit die EVN sich mit diesem in Verbindung setzen kann. Gerne wird die Funktion der Planungs- bzw. Baukoordination für die gegenständlichen Leistungen auch von der EVN übernommen. Das Planungs- bzw. Baukoordinationsentgelt wird nur für Positionen berechnet, bei denen keine Instandhaltungspflicht gemäß Leistungsübersicht besteht.

Der Gesamtpreis inkl. Planungs- bzw. Baukoordination beläuft sich auf € 20.583,52 inkl. MWSt.

Die Baudurchführung erfolgt nach Gegenzeichnung der Zusatzvereinbarung im Einvernehmen zwischen der Stadtgemeinde Marchegg und dem örtlich zuständigen Betriebsführer, Herrn Schermann Georg.

Die Verrechnung des jeweils gültigen Betreuungsentgeltes für zusätzlich errichtete Lichtpunkte gemäß Pkt. IV des Lichtserviceübereinkommens erfolgt ab dem der Inbetriebnahme folgenden Quartalersten.

Das beschriebene Schreiben wurde in zweifacher Ausfertigung übersendet und soll nach rechtsverbindlicher Gegenzeichnung ein Exemplar retourniert werden.

Allfällige Energieeffizienzmaßnahmen, die durch die Vertragserfüllung gesetzt werden, überträgt die Gemeinde hiermit ohne gesonderte Gegenleistung auf die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die oben beschriebene Zusatzvereinbarung mit der Nr. L-EP-02-AB-110V/KG-3-10008-35 zum bestehenden Lichtservice-Übereinkommen mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG samt Beauftragung der Planungs- bzw. Baukoordination zum Preis von € 20.593,52 inkl. MWSt. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6) Beschlussfassung Arbeitsübereinkommen „L 3001 Herstellung der Nebenanlagen inkl. Radweg“ & „Marchegg Radweg“ an der B49

Sachverhalt:

Für die Regelung der Ausschreibungen, der Vergabe, der Baudurchführung, der Kostentragung, der Bauaufsicht und der Abrechnung soll ein Arbeitsübereinkommen zwischen dem Land NÖ und der Stadtgemeinde Marchegg abgeschlossen werden und lautet dieses wie folgt:

Arbeitsübereinkommen

abgeschlossen zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung (ST4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, in Folge kurz „Land NÖ“ genannt

und der

Stadtgemeinde Marchegg, Hauptplatz 30, 2293 Marchegg, in Folge kurz „Gemeinde“ genannt.

I. Präambel

Gegenstand dieses Übereinkommen ist die Regelung der Ausschreibung, der Vergabe, der Baudurchführung, der Kostentragung, der Bauaufsicht, der Abrechnung für die gemeinsamen Baulose „L 3001 Herstellung der Nebenanlagen inkl. Radweg“ von km 0,000 bis km 1,390 sowie das Baulos „Marchegg Radweg“ an der B49 von km 14,210 bis km 15,280 Diese Baumaßnahmen sind eine definierte Begleitmaßnahme im Zuge der grenzübergreifenden Radwegwegbrücke Marchegg in die Slowakei.

Gemäß diesem Übereinkommen sind von der Gemeinde nachstehende Anlageteile zu finanzieren:

- Herstellung der gesamten Nebenanlagen ohne Radweg;
- Mehrkostenübernahme Radweg über einer Summe von € 488.400 inkl. Ust.
- Kostenübernahme gesamter Radweg sollte der Förderantrag zwischen NÖ und der Slowakei nicht abgeschlossen werden;
- Kosten der Mehrbreite der L 3001 gegenüber der Funktionsstufenbreite in der Höhe von ca. € 31.125,--

Der Anteil der Gemeinde beträgt auf Basis einer Kostenschätzung € 660.000,--

(gemäß ST-LH-295/014-2019 Ansuchen des Herrn Bürgermeisters vom 14.10.2019 an den Herrn Landesrat.)

Gemäß diesem Übereinkommen sind vom Land NÖ nachstehende Anlageteile zu finanzieren:

- Erneuerung der bituminös gebundenen Schichten im Zuge der L 3001;
- Errichtung des Radweges bis zu einer Summe von € 488.400,--;

Der Anteil des Landes NÖ beträgt auf Basis einer Kostenschätzung € 758.400,--

II. Ausschreibung, Vergabe

Es wird eine Ausschreibung mit 2 Obergruppen (Land NÖ und Gemeinde) unter der Federführung des Landes NÖ für die Anlagenteile des Landes NÖ und der Gemeinde in Abstimmung mit dem Vertragspartner erstellt. Mit der formellen Freigabe der Ausschreibung durch die Vertragspartner bestätigen diese nicht nur den Inhalt der Ausschreibung, sondern auch die konkrete Absicht, die Leistungen auch tatsächlich zur Vergabe zu bringen. Sollte, aus welchen Gründen auch immer, einer der Vertragspartner von der Vergabe der bereits ausgeschriebenen Leistung absehen, so hat dieser die eintretenden, nachteiligen Folgen und Haftungen gegenüber den Bietern alleine zu tragen und den jeweils anderen Vertragspartner diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die Veröffentlichung der Ausschreibung, wie die Durchführung der operativen Tätigkeit des gesamten Vergabeverfahrens erfolgt durch das Land NÖ. Die Ausschreibungsunterlagen sind ausschließlich beim Land NÖ anzufordern. Bieteranfragen sind ausschließlich vom Land NÖ zu beantworten. Die Baustellengemeinkosten, Verkehrsabsicherung, etc. sind in den Vorbemerkungen der gemeinsamen Ausschreibung geregelt. Die Baustellengemeinkosten (Einrichten - Räumen der Baustelle, Vorhalten; etc.) sowie Verkehrsabsicherung werden anteilmäßig für die Anlagenteile der Gemeinde von dieser getragen.

Die Gemeinde stimmt mit diesem Übereinkommen den Vergaberichtlinien, den Vorbemerkungen und den erforderlichen Fristen und internen Genehmigungen des Landes NÖ vollinhaltlich zu. Desweiteren stimmt die Gemeinde dem Ergebnis der Ermittlung des Gesamtbestbieters zu und akzeptiert das Ergebnis. Die Vergabe erfolgt jedoch getrennt durch die Vertragspartner an den ermittelten Gesamtbestbieter.

Alle Vergaben erfolgen unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes i.d.g.F.

III. Grundbenützung

Eine Grundeinlöse Dritter ist nicht erforderlich. Nach Fertigstellung des gemeinsamen Projekts werden der Gemeinde im Zuge der L 3001 alle Nebenanlagen gemäß NÖ Straßengesetz 1999 in die Erhaltung und Verwaltung und somit ins grundbücherliche Eigentum kostenlos übertragen. Weiters wird auch der Winterdienst im Zuge des Radweges durch und auf Kosten der Gemeinde durchgeführt.

IV. Bauvorbereitung und Baudurchführung

Vor Baubeginn wird mit dem Auftragnehmer, dem Land NÖ und der Gemeinde eine Baueinleitung inkl. Baueinleitungsniederschrift durchgeführt. Seitens der Gemeinde ist für das Bauvorhaben „Anlagenteile der Gemeinde“ eine Person mit Entscheidungsbefugnissen namhaft zu machen.

Es werden regelmäßige Baubesprechungen, wenn diese erforderlich sind, durchgeführt wo der Vertreter der Gemeinde anwesend sein muss. Sollte aus irgendwelchen Gründen kein Vertreter der Gemeinde anwesend sein, so ist im Bedarfsfall der telefonische Kontakt mit dem Bürgermeister herzustellen und die zu treffenden Entscheidung im kurzen Wege zu klären.

Der Projektleiter/Bauleiter des Landes NÖ wird von der Gemeinde ermächtigt:

- alle technischen Entscheidungen eigenständig zu treffen,
- Nachträge, Mehrkosten, Zusatzforderungen, Schadenersatzforderungen und/oder Behinderungskosten bis maximal 10% der beauftragten Bausumme für die „Anlagenteile der Gemeinde“ eigenständig ohne Rücksprache mit der Gemeinde zu entscheiden und zu beauftragen,
- Regieaufträge zu entscheiden und zu beauftragen

Bei gravierenden Projektänderungen der Anlagenteile der Gemeinde betreffend und bei Nachträgen Mehrkosten, Zusatzforderungen, Schadenersatzforderungen und/oder Behinderungskosten über 10% der beauftragten Summe, hat die Gemeinde über die Beauftragung zu entscheiden. Hierdurch darf es zu keiner Bauzeitverzögerung kommen, sollte dies jedoch der Fall sei, hat die Gemeinde die anfallenden Kosten zu tragen.

Die Abrechnung der Anlagenteile der Gemeinde erfolgt durch das Land NÖ unter Einbindung der Gemeinde. Die Gemeinde stimmt dem Ergebnis der Abrechnung, welche nach den Bestimmungen der ÖNORMEN und RVS welche lt. Ausschreibung Vertragsinhalt sind, inhaltlich zu.

Sollte es bei der Zuordnung von Mehrkostenforderungen des Auftragnehmers oder bei der Abrechnung zwischen den Vertragspartnern kein Einvernehmen hergestellt werden können, so wird in Form einer Schlichtungsstelle ein unabhängiger Sachverständiger beauftragt. Das Ergebnis wird von beiden Vertragspartnern akzeptiert. Die Kosten werden anteilig über die beauftragte Bausumme zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt. Nach Fertigstellung und gemeinsamer Übernahme des Bauvorhabens nach Maßgabe der zugrundeliegenden Baulose durch die Vertragspartner übernimmt die Gemeinde die Anlagenteile der Gemeinde gemäß NÖ Straßengesetz 1999 i.d.g.F. mit seinen Bestandteilen ins Eigentum (einschließlich Erhaltung, Betrieb, Winterdienst und Erneuerung). Bei der Übernahme ist ein Übernahmeprotokoll anzulegen.

Ab dem Zeitpunkt der Übernahme macht jeder Vertragspartner Haftungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer für jenen Straßenabschnitt, wo er Straßenerhalter, ist geltend.

Die Abwicklung der Gewährleistung, Schlußfeststellung und die Verwaltung der Haftbriefe erfolgt durch die Vertragspartner eigenständig.

Die Vertragsteile haften im Rahmen dieses Übereinkommens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, das sind vorrangig ABGB und NÖ Straßengesetz 1999 i.d.g.F..

Bei den Gewährleistungsfristen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen RVS zum Zeitpunkt der Vergabe.

V. Rechtsgültigkeit, Ausfertigungen

Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch das Land NÖ und der Gemeinde in Kraft. Es wird eine Originalausfertigung erstellt, die bei der Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung verbleibt. Die Gemeinde erhält eine Kopie der Vereinbarung.

VI. Schriftform

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, so auch die Abrede von der Schriftform abzugehen.

VII. Gerichtsstand

Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtstreitigkeiten, für die nicht Kraft Gesetzes eine Gerichtsvereinbarung ausgeschlossen ist, sind in 1. Instanz sachlich zuständige Gerichte in St. Pölten zuständig.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge das oben genannte Arbeitsübereinkommen zwischen dem Land NÖ und der Stadtgemeinde Marchegg für das Projekt „L 3001 Herstellung der Nebenanlagen inkl. Radweg“ & „Marchegg Radweg“ an der B49 beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7) Bericht des Prüfungsausschusses vom 03.12.2019

Sachverhalt:

Der Bürgermeister erteilt dem Mitglied des Prüfungsausschusses Herrn GR Christian Schmid das Wort.

GR Christian Schmid bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 03.12.2019 zur Kenntnis. Dieser Bericht sowie die schriftliche Äußerung des Bürgermeisters sind diesem Protokoll angeschlossen (Anm. Beilage 1).

8) Abschluss eines Vertrages über die Benützung der Hochwasserschutzanlage mit dem Wasserverband für den Marchhochwasserschutzdamm Marchegg-Zwerndorf

Sachverhalt:

Für die Verlegung von Pegelrohren auf den gemeindeeigenen Grundstücken Nr. 1968 und 1876 bittet der Wasserverband für den Marchhochwasserschutzdamm Marchegg-Zwerndorf vertreten durch die via donau die Stadtgemeinde Marchegg um Abschluss nachstehender Vereinbarung.

Vereinbarung

Die Stadtgemeinde Marchegg, Hauptplatz 30, 2293 Marchegg, als Alleineigentümer der Liegenschaften KG 06307 Marchegg, EZ 192, GSt. Nr. 1968, EZ 191, GSt. Nr. 1876, räumt dem

Wasserverband für den Marchhochwasserschutzdamm Marchegg-Zwerndorf, Baumgarten 1a, 2295 Baumgarten an der March vertreten durch via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH, Donau-City-Straße 1, 1220 Wien auf den genannten Liegenschaften das Recht ein

1. ein Pegelrohr als einfachen Oberflächenwasserpegel inkl. allfälligem Anfahrerschutz sowie Sichtbarkeitsmarkierung zu errichten und alle damit in Zusammenhang stehenden Nebentätigkeiten durchzuführen und die Grundstücksfläche zu diesem Zweck zu begehen und zu befahren
2. das Pegelrohr als einfachen Oberflächenwasserpegel zu nutzen sowie die Grundstücksfläche zu betrieblichen Kontrollzwecken und zur Wartung und Instandhaltung des Pegels zu begehen.

Der Einbau des Pegelrohrs erfolgt voraussichtlich zwischen Jänner 2020 und April 2020 im Rahmen der Arbeiten „Sanierung HWS March-Thaya, Management Schottersäulenwasser“. Die genaue Errichtungsstelle wird vor Beginn der Arbeiten einvernehmlich mit dem Eigentümer festgelegt. Sollte sich der Beginn der Arbeiten verzögern, wird der neue Baubeginn einvernehmlich festgelegt.

Die Fläche zur Grundstücksnutzung wird dem Wasserverband unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Wasserverband kann jederzeit auf die ihm durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte verzichten.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die oben genannte Vereinbarung mit dem Wasserverband für den Marchhochwasserschutzdamm Marchegg-Zwerndorf beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9) **Jana Bittner – Ansuchen um Abschluss eines Übereinkommens für eine Feldwegquerung zur Feldberegnung in der KG 06302 Breitensee**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.04.2020 ersucht Frau Jana Bittner die Stadtgemeinde Marchegg um Abschluss eines Übereinkommens für eine Feldwegquerung zur Feldberegnung von der Parzelle Nr. 477 zu den Parzellen Nr. 517/1 und 517/2 in der KG 06302 Breitensee. In der Vergangenheit wurden bereits mehrere solcher Übereinkommen mit ansässigen Landwirten getroffen und soll mit Frau Jana Bittner nachstehendes Übereinkommen vereinbart werden.

Grundbenützungsübereinkommen

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Marchegg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Gernot Haupt einerseits und Frau Jana Bittner, Ortsstraße 60, 2294 Breitensee andererseits wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Marchegg als Eigentümerin des Grundstückes Nr. 948, KG 06302 Breitensee gestattet Frau Jana Bittner auf deren Ansuchen und Beschluss des Gemeinderates vom _____ das genannte Grundstück wie folgt zu benützen:

Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaft zur zweimaligen Querung für eine Wasserleitung zur Beregnung laut beiliegendem Lageplan.

II.

Durch die erforderlichen baulichen Maßnahmen darf der Güterverkehr auf der genannten Parzelle nicht beeinträchtigt werden.

III.

Wird die Parzelle aufgebrochen, hat ihn der Bewilligungswerber auf eigene Kosten, so wie er vorher bestanden hat, wiederherzustellen.

IV.

Die Stadtgemeinde Marchegg erklärt sich ausdrücklich bereit, die erforderliche Benützung ihrer Grundstücke unentgeltlich zu gestatten.

V.

Die Stadtgemeinde Marchegg wird durch auftretende Schäden oder Unfälle rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen und ihrer Haftung als Grundeigentümerin enthoben.

VI.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Gegenzeichnung dieses Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Durch das Benutzungsrecht entsteht für Frau Jana Bittner aber keinesfalls ein Servitutrecht.

VII.

Sämtliche mit der Errichtung dieser Vereinbarung entstehende Kosten, Gebühren und Steuern werden von Frau Jana Bittner getragen.

VIII.

Sämtliche Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, das gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

IX.

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, von welchen jeder Vertragspartner eine erhält.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge oben genanntes Grundbenützungsbereinkommen mit Frau Jana Bittner für die gemeindeeigene Parzelle Nr. 948 KG 06302 Breitensee beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10) Probstdorfer Saatzucht – Ansuchen um Abschluss eines Übereinkommens für eine Wegquerung zur Feldberegnung in der KG 06307 Marchegg

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 06.02.2020 ersucht die Probstdorfer Saatzucht GmbH & Co KG die Stadtgemeinde Marchegg um Abschluss eines Übereinkommens für eine Wegquerung zur Feldberegnung auf den Parzellen Nr. 1951 und 1952 in der KG 06307 Marchegg. In der Vergangenheit wurden bereits mehrere solcher Übereinkommen mit ansässigen Landwirten getroffen und soll mit der Probstdorfer Saatzucht GmbH & Co KG nachstehendes Übereinkommen vereinbart werden.

Grundbenützungsbereinkommen

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Marchegg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Gernot Haupt einerseits und der Probstdorfer Saatzucht GmbH & Co KG, vertreten durch Herrn Ing. Josef Schweinberger andererseits wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Marchegg als Eigentümerin der Grundstücke Nr. 1951 und 1952, KG 06307 Marchegg gestattet der Probstdorfer Saatzucht GmbH & Co KG, vertreten durch Herrn Ing. Josef Schweinberger, auf dessen Ansuchen und Beschluss des Gemeinderates vom _____ die genannten Grundstücke wie folgt zu benützen:

Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften zur zweimaligen Querung auf der Parz. Nr. 1951 und zur einmaligen Querung auf der Parz. Nr. 1952 für eine Wasserleitung zur Beregnung laut beiliegendem Lageplan.

II.

Durch die erforderlichen baulichen Maßnahmen darf der Güterverkehr auf der genannten Parzelle nicht beeinträchtigt werden.

III.

Wird die Parzelle aufgebrochen, hat ihn der Bewilligungswerber auf eigene Kosten, so wie er vorher bestanden hat, wiederherzustellen.

IV.

Die Stadtgemeinde Marchegg erklärt sich ausdrücklich bereit, die erforderliche Benützung ihrer Grundstücke unentgeltlich zu gestatten.

V.

Die Stadtgemeinde Marchegg wird durch auftretende Schäden oder Unfälle rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen und ihrer Haftung als Grundeigentümerin enthoben.

VI.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Gegenzeichnung dieses Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Durch das Benutzungsrecht entsteht für die Probstdorfer Saatzucht GmbH & Co KG aber keinesfalls ein Servitutrecht.

VII.

Sämtliche mit der Errichtung dieser Vereinbarung entstehende Kosten, Gebühren und Steuern werden von der Probstdorfer Saatzucht GmbH & Co KG getragen.

VIII.

Sämtliche Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, das gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

IX.

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, von welchen jeder Vertragspartner eine erhält.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge oben genanntes Grundbenützungsübereinkommen mit der Probstdorfer Saatzucht GmbH & Co KG für die gemeindeeigenen Parzellen Nr. 1951 und 1952 KG 06307 Marchegg beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11) Bestellung zweier stimmberechtigter Delegierte in den Verein „NÖ Stadtmauerstädte“

Sachverhalt:

Im Jahr 2017 wurde der Verein „NÖ Stadtmauerstädte“ gegründet und ist die Stadtgemeinde Marchegg diesem Verein als ordentliches Mitglied auch im selben Jahr beigetreten. Laut § 8 der Vereinsstatuten werden Städte bzw. Stadtgemeinden, die ordentliche Mitglieder sind, durch Einzelpersonen vertreten, diese müssen durch die

jeweilige juristische Person (Gemeinderat) bevollmächtigt sein. Jede Mitgliedsstadt kann zwei Delegierte für die zukünftigen Vereinssitzungen nennen. Eine Person davon kann auch ein Nicht-Stadt-/Gemeinderatsmitglied (z.B. Sachbearbeiter o.ä.) sein.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge Herrn GR Andreas Pataki und Frau Judith Michaeler-Teixeira als Delegierte für die Vereinssitzungen der NÖ Stadtmauerstädte bestellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Um 19:33 Uhr verlassen Bürgermeister Gernot Haupt und GR Anton Trunner auf Grund von Befangenheit die Sitzung. Der Vorsitz wird von Vizebürgermeister Richard Kohl übernommen.

12) NÖLA 2022 – Abschluss einer Zwischenfinanzierung

Sachverhalt:

Für die NÖ Landesausstellung 2022 muss die Stadtgemeinde Marchegg sämtliche Beauftragungen im Voraus bezahlen und kann pro Quartal im Nachhinein um Förderung bei den jeweiligen Förderstellen ansuchen. (Zugesagte Förderungen: Ecoplus 2.940.000,- / Interreg 810.000,- / Abteilung Kunst und Kultur Land NÖ 3.140.000,- / BKA/BDA 1.180.000,- / Bedarfszuweisungen 2.940.000,-)

Damit die Stadtgemeinde Marchegg in keine finanzielle schwierige Lage gerät, wurde nun eine Ausschreibung in der Höhe von € 8.700.000,00 und einer Laufzeit bis 31.03.2023 für eine Zwischenfinanzierung durchgeführt.

Aufgrund der Ausschreibung haben vier Kreditinstitute Angebote vorgelegt:

Zinsaufschlag auf Basis Euribor gemäß Ausschreibung

Marchfelder Bank	Aufschlag 6-monats EURIBOR Verzinsung 0,22 %
RAIKA Gänserndorf	Aufschlag 6-monats EURIBOR Verzinsung 0,59 %
Bank Austria	Aufschlag 6-monats EURIBOR Verzinsung 0,59 %
Hypo NÖ	Aufschlag 6-monats EURIBOR Verzinsung 0,388 %

Die Angebote liegen zur Einsicht auf.

Der Beschluss erfolgt auf Basis des Angebotes der Marchfelder Bank (im Anhang).

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge einen Abschluss für die Zwischenfinanzierung mit der Marchfelder Bank beschließen.

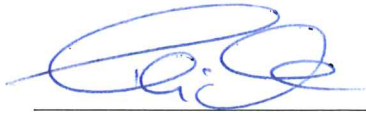
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Um 19:35 Uhr betreten Bürgermeister Gernot Haupt und GR Anton Trunner die Sitzung wieder. Der Vorsitz wird wieder von Bürgermeister Gernot Haupt übernommen.

Der Vorsitzende Bürgermeister Gernot Haupt schließt um 19:36 Uhr die öffentliche Sitzung und es wird mit der nichtöffentlichen Sitzung fortgefahren.

Vorsitzende/r



Schriftführer/in

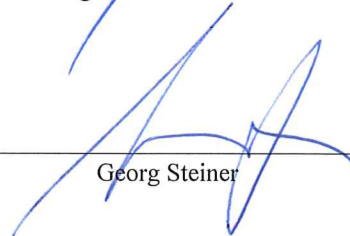
Das Protokoll wurde ebenso unterfertigt von:

Partei ÖVP



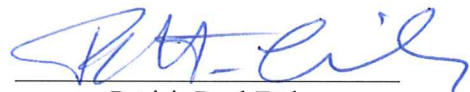
Ing. Andreas Schwab

Partei GRÜNE



Georg Steiner

Partei FPÖ



Patrizia Postl-Türk

Niederschrift 5. Prüfungsausschusssitzung 03. Dezember 2019
(angekündigte Prüfung)

Agenda:

- 1.) Begrüßung und Eröffnung
- 2.) Dienstpostenplan bzw. Stellvertreterregelung
- 3.) Tourismuseinnahmen
- 4.) 1. Nachtragsvoranschlag 2019
- 5.) Allfälliges

STADTGEMEINDE
MARCHHEGG
03. Dez. 2019
EINGELANGT

Ad 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Anwesende: GR Karl Ruso
GR Robert Urban
GR Gottfried Scheuter
Kassenverwalter Christoph Fischer

Entschuldigt: GR Christian Schmid
GR Sofie Pratsch

Beginn der Sitzung: 09:00 Uhr
Die Beschlussfähigkeit ist gegeben
Ende der Sitzung: 12:00 Uhr



Ad 2. Dienstpostenplan und Stellvertreterregelung

Der Dienstpostenplan wurde kontrolliert und dabei festgestellt, dass einige Mitarbeiter im Diagramm des Dienstpostenplans fehlen. Im Dienstpostenplan wurde außerdem festgestellt, dass in der Zentralschule der Dienstzweig Kindergartenhilfsdienst angeführt wird. Die Stellvertreterregelung ist nicht ersichtlich.

Ad 3. Tourismuseinnahmen

Die Tourismuseinnahmen wurden stichprobenartig kontrolliert und für in Ordnung befunden.

Ad 4. 1. Nachtragsvoranschlag 2019

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2019 wurde stichprobenartig kontrolliert und für in Ordnung befunden.

Ad 8. Allfälliges

Außerdem wurden die Kanal- und Wassergebühren sowie die Mieten kontrolliert, dabei wurde festgestellt, dass sich die Außenstände verringert haben.

Karl Ruso

Urban

Scheuter



Stadtgemeinde Marchegg

2293 Marchegg, Hauptplatz 30

Amtsstunden Mo-Fr 8-12 Uhr

☎ 02285/7100-11 DW, FAX: 02285/7100-22

E-mail: gemeinde@marchegg.at

Schriftliche Stellungnahme zur Prüfungsausschusssitzung am 03.12.2019

Ad 2;

Das Diagramm des Dienstpostenplans wurde korrigiert.

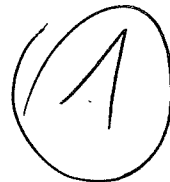
Der Dienstzweig Kindergartenhilfsdienst ist korrekt, da diese Mitarbeiterin ursprünglich in diesem Dienstzweig aufgenommen wurde und eine Verschlechterung des Dienstverhältnisses nicht möglich ist.

Das Prüfergebnis wurde zur Kenntnis genommen.

Marchegg, am 05.12.2019

Der Bürgermeister

Gernot Haupt



Stadtgemeinde Marchegg
Hauptplatz 30
2293 Marchegg

M.Müllauer / DW 222
Vorstandssekretariat

Gänserndorf, 30. April 2020

Anbot

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in Beantwortung Ihrer Anfrage vom 22.04.2020, betreffend „Zwischenfinanzierung NÖ Landesausstellung 2022, **Sanierung Schloss Marchegg**“, unterbreiten wir Ihnen ein Anbot laut beiliegendem Formblatt.

Der Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass ein Vertragsabschluss auch der Zustimmung unserer Gremien bedarf.

Wir ersuchen Sie, die Daten der Darlehensangebote STRENG VERTRAULICH zu behandeln und uns über Ihre Entscheidung betreffend unseres Finanzierungsangebotes zu informieren. Weiters ersuchen wir um Übermittlung eines Preisspiegels. Wir stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne - wenn gewünscht auch persönlich - zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Marchfelder Bank eG

Dir. Mag (FH) Erich Fellner

Wilhelm Schindler

Beilagen

1 Darlehensanbot

Kreditausschreibung

Auftraggeber (=Kreditnehmer):

Stadtgemeinde Marchegg
Hauptstraße 30
2293 Marchegg

Ansprechperson:
Bürgermeister Gernot Haupt

Verfahrensart:	Nicht offenes Verfahren im Unterschwellenbereich ohne vorherige Bekanntgabe
Angebotsfrist:	Angebot einlangend bis 30.4.2020, 12:00 Uhr
Angebote per Post an:	Stadtgemeinde Marchegg Hauptstraße 30 2293 Marchegg

Bieter (Firmenwortlaut, Adresse und Ansprechperson für Rückfragen):

Marchfelder Bank eG
Marchfelder-Platz 1-2
2230 Gänserndorf

Angebotsbestimmungen:

1. Die Vergabe erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018) idgF.
2. Auf Grund des geschätzten Auftragswertes finden die Vergabebestimmungen für den Unterschwellenbereich Anwendung.

Angewendetes Verfahren:

Nicht offenes Verfahren ohne vorhergehende Bekanntmachung.

3. Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden ausgeschlossen, wenn die Summe der Berichtigung mindestens 2% des ursprünglichen Gesamtpreises beträgt.
4. Zuschlagsfrist bis 14.5.2020

Vorgaben:

Finanzierungszweck:	Zwischenfinanzierung Niederösterreichische Landesausstellung 2022 Sanierung Schloss Marchegg
Finanzierungsbedarf :	EUR 8.700.000,-

Bauphase bis:	31. März 2023
Voraussichtlicher Zeitpunkt der gänzlichen Kreditzuzählung:	30. September 2021

Tilgungsphase ab:	30. September 2020
Laufzeit Tilgungsphase bis:	31. März 2023

Kreditrückzahlung:	Endfälliger Kredit, Sondertilgungen in beliebiger Höhe sind jederzeit spesenfrei möglich. 31.03.2023
Endfälligkeit:	
Tilgungsart:	Endfälliger Kredit, Sondertilgungen in beliebiger Höhe sind jederzeit spesenfrei möglich.
Verzinsungsart:	Halbjährlich im Nachhinein (30.6. und 31.12. d.J., dekursiv, netto ohne Spesen; Tageberechnung: klm/360
Zuzählung:	Nach Baufortschritt. Die Zuzählung durch den Kreditgeber erfolgt unverzüglich (spätestens jedoch zwei Bankarbeitstage) nach Anforderung seitens des Kreditnehmers. Der Zeitpunkt der Kreditanforderung liegt innerhalb des Zuzählungszeitraumes, da aber grundsätzlich im Ermessen des Kreditnehmers. Dem Kreditnehmer steht es auch frei, Teilbeträge anzufordern. Bis zum Beginn der Kreditrückzahlung werden Zinsen kontokorrentmäßig nur vom tatsächlich in Anspruch genommenen Kapital verrechnet.

Zinsanpassung:	
Termine:	halbjährlich 1.4. / 1.10. (Fälligkeit 31.03./30.9.)
6-Monats EURIBOR:	Die Zinsanpassung erfolgt auf Basis des zwei Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Anpassungstermin gültigen 6-MonatsEURIBOR gemäß Quotierung Reuters EURIBOR act/360.
Gebühren, Pönale oder sonstige Spesen:	k e i n e

Gültigkeit des Angebots bis:	1. Juni 2020
-------------------------------------	--------------

Konditionen

variable Verzinsung

Basis 6-Monats EURIBOR

Für Vergleichszwecke Tageswert vom 01.04.2020	- 0,276 %
+ Aufschlag / - Abschlag:	+ 0,22 %
ergibt einen Kreditzinssatz von:	= 0,22 % *
Art der Rundung des errechneten Zinssatzes:	

* 0,22 % = Mindestzinssatz

Gänsersdorf, 29.04.2020

Ort, Datum


Marchfelder Bank eG

Rechtsgültige Zeichnung des Bieters